

FR_GERICHTE 608 2015 35 vom 18. Juli 2016

FR Kantonsgericht, 2016-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2015_35

FR: FR_GERICHTE 608 2015 35 du 18 juillet 2016

IT: FR_GERICHTE 608 2015 35 del 18 luglio 2016

Regeste

Entscheidung des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts |
Ergänzungsleistungen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 12. Februar 2015 gegen den Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 13. Januar 2015 ist durch den rechtsgültig vertretenen Beschwerdeführer frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die ihm zustehende jährliche Ergänzungsleistung korrekt berechnet wurde. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Strittig und zu prüfen ist die Frage, ob dem Beschwerdeführer die Hälfte des Vermögens (Eigengut) seiner Ehefrau bei seinen Einnahmen anzurechnen ist. a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen. Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Dabei sind die jährlichen Ergänzungsleistungen von Ehegatten grundsätzlich gemeinsam zu berechnen. Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen der anspruchsberechtigten oder an der Leistung beteiligten Familienmitglieder sind zusammenzurechnen (vgl. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 ELG; Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen, gültig ab 1. April 2011, Rz. 3131.01). Bei den Ausgaben werden höhere Pauschalen berücksichtigt (für den Mietzins und den Lebensbedarf) und es kommen höhere Freibeträge zur Anwendung (beim Vermögen und den Erwerbseinkünften). Die Differenz der anerkannten Ausgaben zu den anrechenbaren Einnahmen entspricht dem Anspruch auf Ergänzungsleistungen (CARIGIET/KOCH, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, 2009, S. 126).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 Der Güterstand des Ehepaars spielt hierbei keine Rolle (CARIGIET/KOCH, a.a.O., S. 126), schliesst doch das Prinzip der gemeinsamen EL-Berechnung eine Zurechnung nach Massgabe der konkreten Eigentumsverhältnisse gerade aus. So hat das ehemalige Eidgenössische Versicherungsgericht etwa die Veräusserung einer Liegenschaft, welche im Alleineigentum (Eigengut) eines Ehegatten

gestanden hat, als Vermögensverzicht beiden Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. Zur Begründung, weshalb nicht auf die konkreten Eigentumsverhältnisse abzustellen sei, hat es angeführt, dass sich die Ausgleichskassen nicht mit güterrechtlichen Fragen zu befassen hätten (Urteil EVGer P 52/03 vom 23. Dezember 2003 E. 2 mit weiteren Hinweisen). b) Getrennt lebende Ehegatten haben je einen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV; SR 831.301]). Als getrennt lebend gilt ein Ehegatte, wenn (a) die Ehe gerichtlich getrennt ist, (b) eine Scheidungs- oder Trennungsklage anhängig ist, (c) eine tatsächliche Trennung mindestens ein Jahr ohne Unterbruch gedauert hat oder (d) glaubhaft gemacht wird, dass eine tatsächliche Trennung längere Zeit dauern wird (Art. 1 Abs. 4 ELV). Das Getrenntleben wirkt sich für die Ehegatten EL-rechtlich unterschiedlich aus: Beziehen beide Ehegatten eine Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung oder gestützt auf Art. 22bis Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 931.10) eine Zusatzrente, so haben beide Ehegatten Anspruch auf Ergänzungsleistungen (Art. 1 Abs. 1 ELV); der Anspruch wird wie bei Alleinstehenden berechnet. Hat ein Ehegatte aber keinen AHV- oder IV-Rentenanspruch, so kann ihm auch keine EL ausgerichtet werden (Art. 1 Abs. 2 ELV) und er muss sich für Unterstützungsleistungen an die Sozialhilfe wenden (CARIGIET/KOCH, a.a.O., S. 127). Dem System der Ergänzungsleistungen liegt nämlich eine wirtschaftliche Betrachtungsweise zugrunde. Für die getrennte Berechnung der EL ist deshalb nicht die Tatsache des Getrenntlebens (oder einer richterlichen Trennung) als solche massgebend, sondern die sich hieraus ergebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Verändern sich diese nicht, lässt sich eine gesonderte Berechnung nicht rechtfertigen (CARIGIET/KOCH, a.a.O., S. 126 mit Hinweis). c) Nicht als getrennt lebend im Sinne von Art. 1 Abs. 4 ELV gelten Ehepaare, bei denen sich einer oder beide in einem Heim aufhalten. Zwar liegt in einem solchen Fall ein Anwendungsfall der faktischen Trennung gemäss Art. 1 Abs. 4 lit. c oder d ELV vor, denn die Ehegatten leben in dem Moment nicht mehr im gleichen Haushalt. Grundsätzlich wäre also in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 oder 2 ELV von separaten Anspruchsberechtigungen beider rentenberechtigter Ehegatten auszugehen. Art. 9 Abs. 3 ELG in Verbindung mit Art. 1a – 1c ELV sieht aber für diese Fälle eine Ausnahme von der allgemeinen Regelung der Folgen einer faktischen Trennung vor. Die Anspruchsberechtigung für den im Spital oder Heim lebenden Ehegatten erfolgt zwar weitgehend getrennt von derjenigen für den zuhause lebenden Ehegatten. Das ändert aber nichts daran, dass es sich weiterhin um einen gemeinsamen EL-Anspruch handelt, wenn beide Eheleute rentenberechtigt sind. Die faktische Trennung auf Grund eines längeren oder eines dauernden Spital- oder Heimaufenthaltes hat somit keine Anwendung von Art. 1 Abs. 1 oder 2 ELV zur Folge (vgl. Urteil BGer P 38/06 vom 11. Oktober 2007 E. 4.2.1 mit Hinweisen).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 Bei Ehepaaren, von denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, werden die anrechenbaren Einnahmen der Ehegatten grundsätzlich gemeinsam berechnet und der Totalbetrag anschliessend hälftig auf die Ehegatten aufgeteilt. Auch das Vermögen ist hälftig zu teilen (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 ELG i.V.m. Art. 1b Abs. 1 ELV), und zwar ohne Rücksicht darauf, in wessen Eigentum der betreffende Vermögenswert steht resp. gestanden hat (MÜLLER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, 2015, Art. 9 N. 87 mit Verweis auf AHI 2003 223 E. 2b). Für die Freibeträge gelten die Werte für Ehepaare (Art. 1b Abs. 2 ELV).

Ausgenommen von der Zusammenrechnung sind die Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung an den Heim- oder Spitalaufenthalt, die Anrechnung der Hilflosenentschädigung gemäss Art. 15b ELV sowie der Eigenmietwert der von einem Ehegatten bewohnten Liegenschaft (Art. 1b Abs. 4 ELV). Die anerkannten Ausgaben werden hingegen in der Regel demjenigen Ehegatten zugerechnet, den sie betreffen. Hierzu zählen insbesondere bei dem in einem Heim wohnenden Ehegatten die Heimkosten und der Betrag für persönliche Auslagen und bei dem in der Wohnung lebenden Ehegatten der Lebensbedarf und die Mietzinskosten. Einzig die Ausgaben, die beide Ehegatten betreffen, werden je zu Hälfte in den beiden Berechnungen berücksichtigt. Dies betrifft geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinsen, falls beide Ehegatten im Heim oder Spital leben (CARIGIET/KOCH, a.a.O., S. 191).

E. 3

a) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass das Ehepaar bis und mit März 2013 gemeinsam in der ehelichen Wohnung in B._____ lebte (vgl. auch den Entscheid des Präsidenten des Zivilgerichts des Saanebezirks vom 22. August 2014 betreffend Eheschutzmassnahmen). Seit April 2013 lebt nur noch die Ehefrau in der ehelichen Wohnung; der Beschwerdeführer hielt sich vom 2. April 2013 bis 4. Juni 2013 ununterbrochen im Freiburger Spital F._____ auf (Bestätigung des Freiburger Spitals vom 13. Oktober 2014), bevor er am

E. 4

Aufgrund des hier zur Anwendung kommenden Grundsatzes der Kostenlosigkeit des Verfahrens (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]) sind keine Gerichtskosten zu erheben. Obwohl die Ausgleichskasse obsiegt, hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, 2015, Art. 61 N. 199).

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 18. Juli 2016/dki Präsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatlerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.